



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 19. Januar 1977

I Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
27.12.76	Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren	9
2.12. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) ..	10
2.12. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeiterverordnung (MVO)	11
2.12. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)	11
16.12. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs	11
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	12

**Durchführungsverordnung
zum Zivilgesetzbuch
über Rechte und Pflichten bei der Reklamation
nicht qualitätsgerechter Waren
vom 27. Dezember 1976**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung der Voraussetzung für die Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit sowie für die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs gemäß § 152 und § 157 Abs. 3 ZGB folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Betriebe des Einzelhandels haben in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit bereitzustellen.

(2) Tritt innerhalb der Garantiezeit ein Mangel auf, kann der Käufer gegen den Garantieverpflichteten einen Garantieanspruch nach den Bestimmungen des ZGB (§§ 148, 149 und 151 bis 160) geltend machen.

§ 2

Nachbesserung

(1) Die Nachbesserung muß sichern, daß der Mangel einwandfrei beseitigt und der Gebrauchswert der Ware voll wiederhergestellt wird.

(2) Der Garantieverpflichtete kann Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung gemäß § 152 ZGB erfüllen, wenn

— die Nachbesserung innerhalb einer Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung erfolgen kann;

— bei Überschreitung dieser Frist dem Käufer für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand zur kostenlosen Nutzung übergeben wird;

— der Gebrauchswert der Ware durch Auswechslung selbständiger und austauschbarer Teile in der Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung umgehend wiederhergestellt werden kann;

— die Ware nicht mehr als einmal wegen schwerwiegender Mängel oder nicht bereits wiederholt wegen anderer Mängel nachgebessert wurde.

(3) Benötigt der Käufer die Ware umgehend, bleiben seine berechtigten Interessen gewahrt, wenn ihm sofort für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand übergeben wird, sofern die persönliche Verwendungsabsicht des Käufers für die Ware dies nicht ausschließt.

(4) Erfolgt die Nachbesserung nicht nach den Bedingungen der Absätze 1 bis 3, kann der Käufer gemäß § 152 Abs. 2 ZGB und § 153 ZGB Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

§ 3

Nachbesserungsfristen

(1) Die Nachbesserung ist von den Garantieverpflichteten für die nachstehenden Warengruppen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Reglerbügeleisen, Trockenrasierer	8 Tage,
Fernseheräte	} 10 Tage,
Kühlschränke	
Wäscheschleudern	
Waschmaschinen	
Fahrräder	
Küchenmaschinen	} 18 Tage,
elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte)	
Pkw, Motorräder, Mopeds	} 21 Tage.
Uhren	

(2) Die Frist für die Nachbesserung von Pkw, Motorrädern und Mopeds gilt hinsichtlich der Mängel, die ihre Funktions-, Betriebs- oder Verkehrssicherheit sowie die Schutzgüte betreffen.

(3) Für Waren, die keiner Warengruppe gemäß Abs. 1 zuzuordnen sind, gilt eine Nachbesserungsfrist von 14 Tagen.

Diese Ausgabe enthält als BeUage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1976